

# D - A - CH

## Vereinbarung über gegenseitige Öffnung und grenzüberschreitende Förderung

### Inhalt:

Die Partner kommen überein, Formen einer **Öffnung** ihrer Förderverfahren zu erproben, die unter bestimmten Voraussetzungen einen grenzüberschreitenden Mittelfluss zulassen.

Diese Vereinbarung beruht im Grundsatz auf **Gegenseitigkeit**. Im Einzelfall entscheidet jedoch die für die Bewilligung zuständige Organisation. Die **Mittelauszahlung** erfolgt jeweils direkt von der fördernden Institution aus, der gegenüber auch die **Abrechnung** geschieht.

**Information:** Die Partner informieren einander anlässlich der jährlichen D-A-CH Treffen über relevante Entscheidungen, unter Angabe von Einzelheiten.

**Absicherung:** Den BewilligungsempfängerInnen wird mitgeteilt, dass die jeweilige Partnerorganisation über die transnationale Förderung informiert ist und bei missbräuchlicher Verwendung der Mittel bzw. Säumigkeit oder Nichtnachkommen der Rechnungslegungs- und Berichtspflicht um Unterstützung gebeten wird.

Die Bereitschaft zu grenzüberschreitender Förderung folgt **zwei Prinzipien:**

### 1) „Money Follows Scientist“

Bei Berufung und Übersiedlung jeweils in ein anderes Land können auf entsprechenden Antrag Projektmittel aus laufender Förderung „mitgenommen“ werden, um eine mögliche Förderlücke zu überbrücken und den Übergang in das neue System zu erleichtern. Dies betrifft Bewilligungen sowohl in der Einzelförderung wie in koordinierten Verfahren.

### Voraussetzungen:

Bei in Frage kommenden Projekten sollte eine hinreichende Restlaufzeit, in der Regel nicht weniger als sechs Monate, gegeben sein. Bewilligte, aber noch nicht begonnene Projekte können für ein Jahr übertragen werden. Die Entscheidung über das Ob, den Zeitpunkt und den Umfang des Mitteltransfers liegt allein bei der bewilligenden Organisation. Die Partnerorganisation hilft im Bedarfsfall bei Kontakten mit der aufnehmenden Institution und bei Fragen der technischen Abwicklung.

## 2) "Money follows Cooperation Line"

Im Rahmen grenzüberschreitender Kooperationen können Forschende von der Organisation eines anderen Landes gefördert werden. Durch diese Form der Öffnung soll eine Aufteilung der Zuständigkeit vermieden und eine einheitliche Förderentscheidung sichergestellt werden. Die Förderung von Kooperationspartnern kann sowohl im Rahmen von Einzelprojekten als auch im Rahmen von koordinierten Verfahren erfolgen. Die Auszahlung und Abrechnung der Mittel folgt den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens.

### Voraussetzungen:

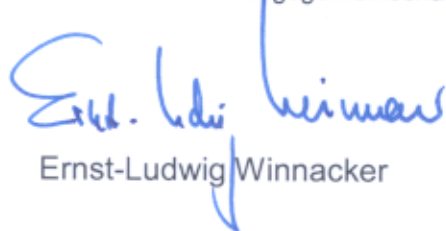
Der Antragstellung geschieht als Teil des bei der Förderorganisation des Partners zu stellenden Antrags. Bei der Begutachtung kommt der grenzüberschreitenden Kooperation für die Erfolgsaussichten des Projektes (Mehrwert) besondere Bedeutung zu. Weiters erforderlich ist ein besonderes Interesse seitens der Förderorganisation an der Einbeziehung des ausländischen Partners.

Unbeschadet dieser Art von grenzüberschreitender Förderung werden auch die Möglichkeiten einer Kooperation zwischen den unterzeichnenden Organisationen in Form von gemeinsamer Begutachtung bei getrennter Finanzierung weiter verfolgt.

Das Abkommen tritt mit seiner Ratifizierung durch die beteiligten Organisationen in Kraft. Es gilt zunächst für drei Jahre und verlängert sich automatisch jeweils um weitere drei Jahre, wenn es nicht von einer der drei Organisationen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt wird.

Potsdam, am 30. Mai 2003

DFG  
Deutsche Forschungsgemeinschaft

  
Ernst-Ludwig Winnacker

FWF  
Der Wissenschaftsfonds

  
Georg Wick

SNF  
Schweizerischer Nationalfonds

  
Heidi Diggelmann